

## Fritz Schulze

### Antoniestraße 2

**Parvenüs und Profiteure – „...sie starb aus Gram, Kummer und tiefen Schmerz über das Unglück ihres Sohnes!“**

Das Schicksal des Lübecker Gastwirts Fritz Schulze verdeutlicht auf drastische Weise, wie ein zuvor völlig unbescholtener Bürger durch staatliche Verfolgung, wie er es selbst formulierte, "physisch wie psychisch" vernichtet wurde und eine Reihe von sogenannten "Volksgenossen" sich an seinem Eigentum bereicherten.<sup>1</sup>

Schulze überlebte Ausgrenzung, Folter, Haft, Enteignung, Armut und Erniedrigung in seinem Entschädigungsverfahren und starb als gebrochener Mann. Die Juristen, die für sein trauriges Schicksal verantwortlich waren, wurden nie zur Verantwortung gezogen.

Der selbständige Kaufmann Johann Friedrich Schulze, geboren am 23. Oktober 1893 in Calbe in der Altmark, war verheiratet, Vater einer damals 28-jährigen Tochter und wohnte seit 1936 in Lübeck in der Antoniestraße 2. Im Jahr 1924 war der damals 30-jährige Schulze aus Hannover nach Lübeck gekommen und hatte zunächst bei Karl Warneke in der Königsstraße 73 zur Untermiete über dessen Stehwirtschaft gewohnt. Drei Jahre später, 1927, erwarb er das Haus in der Antoniestraße 2.

Im Jahr 1937 betrieb er eine Wein- und Spirituosenhandlung in der Huxstraße und war außerdem selbst der Pächter des Schankbetriebs in der Königstraße 73 im Herzen der Lübecker Altstadt. Des Weiteren führte er einen Lastkraft-Fuhr-Betrieb als selbständiges Gewerbe. Seit Jahren lebte er von seiner Frau getrennt in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung mit seinem Freund Wilhelm H., der in seiner Gastwirtschaft als Kellner arbeitete.

Seiner Verhaftung im Jahr 1937 waren jahrelange schwerste Erpressung, Bedrohung und Verleumdungen durch die Polizei vorangegangen. Aufgrund einer Denunziation seiner Mutter, die bei ihm im Hause wohnte, drang erstmals im Juli 1935 ein Kriminalbeamter in seine Wohnung ein. Damals blieb es zunächst bei einer Verwarnung. Doch bereits wenige Tage später wurde er von der Kriminalpolizei in seinem Geschäft verhaftet und nach einem ergebnislosen Verhör im Polizeipräsidium wieder entlassen. Fortan stand er unter polizeilicher Beobachtung.

Im Frühjahr 1937 wurde schließlich ein Strafverfahren nach § 175 StGB gegen ihn erhoben. Im Zuge dieses Strafverfahrens wurde der Antragsteller am 8. März 1937 auf Grund eines „Schutzhaftbefehls“ der Gestapo vom gleichen Tage zusammen mit Wilhelm H. zunächst in „Schutzhaft“ genommen. Morgens früh wurde er von zwei Gestapo-Leuten in Zivil beim Betreten seines Lokals in der Königstraße 73 festgenommen.

Ihnen wurde ein gleichgeschlechtliches Verhältnis vorgeworfen. Unter der tagelangen, grausamsten und brutalsten Folter sowie Todesdrohungen wurde ein Geständnis von ihnen erpresst. Darin



---

<sup>1</sup> LASH Abt. 352.3 Landgericht Lübeck Nr. 7948/7949/7950/7951 Wiedergutmachungskammer, Rückerstattungssache, Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Lübeck, Abt. 510 Nr. 9322, cf. Copy of 3.2.1.4 / 81172147 ITS Archives, Bad Arolsen, CM/1 Formulare und Begleitdokumente von DP's in der Schweiz, Vorgang 3-917 Schulze, Friedrich.

gestand Schulze, homosexuell veranlagt zu sein und seit seinem 16. Lebensjahr gleichgeschlechtlichen Verkehr mit Männern gehabt zu haben.

Am 20. März 1937 wurde Schulz aufgrund eines richterlichen Haftbefehls in Untersuchungshaft genommen. Am 24. September 1937, noch vor Abschluss des Strafverfahrens, wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen. Am 6. Dezember wurde er durch Urteil der großen Strafkammer des Landgerichts Lübeck wegen Vergehens gegen den § 175 StGB in zwei Fällen, davon ein Fall in fortgesetzter Handlung, zu einer Gesamtstrafe von sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe galt aufgrund der bereits erlittenen noch vor seinem Prozess Schutz- und Untersuchungshaft als verbüßt.

Zu diesem Zeitpunkt war er dann aber schon wirtschaftlich ruiniert. Seine Gastwirtschaft wurde sofort geschlossen, die Konzession zur Führung eines Schankbetriebs wurde ihm entzogen. Innerhalb von vier Wochen nach seiner Verhaftung übernahm ein neuer Pächter die Gastwirtschaft, und sein Weinlager wurde verkauft. In seiner finanziellen Notlage sah sich Schulz gezwungen, sein Haus und sein gesamtes Hab und Gut zu verkaufen. Während seiner Inhaftierung verkaufte Schulz seine Wein- und Spirituosenhandlung an den Kaufmann Otto Maas<sup>2</sup>. Der Übergang des Geschäfts wurde am 15. Mai 1937 im Handelsregister eingetragen. Otto Maas veräußerte das Geschäft im Jahr 1945 an den Kaufmann von Toen, erwarb es jedoch bereits 1947 von von Toen wieder zurück

Unmittelbar nach Schulz' Verhaftung wurde ihm die Konzession zur Führung eines Schankbetriebs entzogen, und der Betrieb wurde geschlossen. Da die Hauseigentümer keine Aussicht auf eine Wiedererlangung der Konzession für Schulz sahen, lösten sie das Pachtverhältnis mit ihm und verpachteten den Schankbetrieb am 20. April 1937 neu an den Parteigenossen Voss. Vorübergehend hatte Svenson den Betrieb geführt, offensichtlich auf Anweisung der Gestapo. Käthe Mollenkopf rechtfertigte sich in ihrer Aussage auch damit, dass Schulz "...wegen seiner pathologischen Veranlagung als Gastwirt ohnehin nicht vertretbar gewesen sei."

Neben dem Geschäftsvermögen besaß Schulz zu dieser Zeit ein Privatgrundstück in Lübeck, Antoniestraße 2, das im Grundbuch von Lübeck, St. Jürgen, Band 29, Blatt 29 (früher Blatt 949) eingetragen war. Dieses Grundstück verkaufte Schulze durch notariellen Kaufvertrag am 9. Februar 1938, also einige Monate nach seiner Haftentlassung und Aburteilung, zum Preis von 17.300 RM an die Ehefrau Dahl. Die Auflassung und Eintragung auf Käthe Dahl erfolgten am 25. März bzw. 2. Mai 1938.

Das bewegliche Vermögen in der Antoniestraße 2 wurde im Zuge von Schulz' Verhaftung zu einem erheblichen Minderpreis versteigert und während seiner Inhaftierung teilweise gestohlen.

Nach seiner Haftentlassung am 23. Mai 1938 verließ Fritz Schulz Lübeck und wohnte vom 31. Mai bis zum 20. Juni 1938 in Hamburg, Steindamm 37, II. Stock, bei Bachmann. Dort lernte er einen jungen Portugiesen kennen, mit dem er am 21. Juni 1938 nach Lissabon auswanderte.<sup>3</sup>

Im Verfahren gegen den Hamburger Conrad Menck im März 1942 vor dem Landgericht Hamburg tauchte Schulz' Name erneut auf<sup>4</sup>. Schulze war demnach mit Conrad Menck befreundet und sie hatten auch eine sexuelle Beziehung. Nach Schulz' Auswanderung nach Portugal schrieben sie sich

---

<sup>2</sup> Otto Maaß war der Inhaber der Gaststätte „Haus der Deutschen Arbeitsfront, Johannis-Straße 50. (Heute: Dr. Julius-Leber-Straße)

<sup>3</sup> Copy of 3.2.1.4 / 81172120 ITS Archives, Bad Arolsen, Abmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde

<sup>4</sup> StAHH 213-11 Nr. 3158/42 und 3839/42 (=65.112)

weiterhin. Die Briefe wurden an die Adresse eines Dritten, Willy Holst, geschickt. Bei Menck wurden eine Reihe von Briefen mit Fotos, auch von Schulze, gefunden. Im Zuge dieser Ermittlungen wurden auch weitere Personen wie Hans Freytag und Otto Quast genannt, die in anderen Verfahren eine Rolle spielten.

1949 kehrte Schulz nach Deutschland zurück, nach Hamburg, und reichte beim Wiedergutmachungsamt am Landgericht Lübeck eine Rückerstattungsklage ein. Er berief sich darauf, während der Haft zum Verkauf seines Besitzes genötigt worden zu sein und quasi enteignet worden zu sein.

Zu diesem Zeitpunkt war Schulz völlig mittellos, seit Monaten ohne Verdienst und psychisch sehr deprimiert: „So lebe ich seit 12 Jahren in der stillen Hoffnung, dass die Gerechtigkeit auch mir zuteil wird und mir nach aller Not und Pein mein verlorenes Hab und Gut wiedergegeben wird.“<sup>5</sup> Seine Rente als Kriegsverwehrt des Ersten Weltkriegs wurde ihm seit seiner Verurteilung 1937 nicht mehr gezahlt. Bei der Verhandlung vor Gericht wiesen alle Profiteure und auch der vorsitzende Richter Schulz' Wiedergutmachungsansprüche schroff zurück.“

Otto Maas äußerte sich dahingegen: Die Verhaftung von Schulz im März 1937 habe strafrechtlichen Verfehlungen zugrunde gelegen, da er fortwährend widernatürliche Unzucht getrieben habe. Die Verurteilung wegen Vergehens gegen §175 StGB sei rein krimineller Natur gewesen. Personen, die im Dritten Reich wegen krimineller Vergehen nach §175 StGB verhaftet, bestraft oder ins Konzentrationslager verbracht worden seien, gehörten nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Rückerstattungsgesetzes.

Außerdem betonte Maas, dass Schulz nie ein Gegner der NSDAP gewesen sei. Vielmehr habe er zu Beginn des Dritten Reiches den Eindruck erweckt, als sympathisiere er mit der nationalsozialistischen Bewegung. Maas argumentierte, dass Schulz aus der Veräußerung des Wein- und Spirituosenlagers kein Schaden entstanden sei. Die Waren seien zum Teil noch nicht bezahlt und hätten von Schulz nicht mehr veräußert werden können, da die Gefahr bestand, dass die Ware gepfändet würde. Maas habe durch den Erwerb der Waren verhindert, dass Druck auf Schulze ausgeübt werde. Schulz habe sich damit einverstanden erklärt, da er erkannt habe, dass er die Geschäfte nicht weiterführen könne.

Dem neuen Pächter Voss könne Schulz dankbar sein, dass er so schnell in seinen Pachtvertrag eingesprungen sei, ohne dass ihm weiterer Schaden entstanden sei, da er den Betrieb nicht weiterführen konnte und die Pacht nicht zahlen konnte. Die Schuld dafür trage er höchst selbst, da er sich aufgrund des Verstoßes gegen § 175 schuldig gemacht habe..

Das Deutsche Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Schleswig-Holstein, hielt schließlich fest, dass Schulz weder Jude sei noch eine ungerechtfertigte Entziehung seines Vermögens aufgrund politischer Gegnerschaft erfolgt sei. Vielmehr sei dies auf die Bestrafung des Antragstellers wegen Vergehens gegen § 175 zurückzuführen, und dass er nach der Haftentlassung nicht mehr in der Lage gewesen sei, eine wirtschaftliche Lebensgrundlage zu finden.

Bei genauerer Überprüfung der Gründe für diese Verhaftung anhand der Strafakten stellte man fest, dass keinerlei politische, sondern ausschließlich kriminelle Gründe maßgebend waren. Die Gestapo hatte Kenntnis davon, dass der Antragsteller sich bereits seit längerer Zeit homosexuell betätigt hatte. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde der Antragsteller zunächst in

---

<sup>5</sup> Copy of 3.2.1.4 / 81172158 ITS Archives, Bad Arolsen Schreiben an die International Refugee Organisation

Schutzhaft genommen und ca. 12 Tage später in Untersuchungshaft, da er hinreichend verdächtig war, bereits seit längerer Zeit und teilweise schon seit 1932 mit drei Personen fortgesetzt widernatürliche Unzucht nach § 175 StGB in alter und neuer Fassung getrieben zu haben.

Die Verhaftung des Antragstellers erscheint dem Gericht deshalb als eine ganz normale Maßnahme im Rahmen eines polizeilichen bzw. staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat, die schon seit jeher und nicht erst seit Beginn der Herrschaft des Nationalsozialismus unter Strafe gestellt ist. Offensichtlich lagen der Verhaftung keine politischen Motive zugrunde.

Das Gericht gab dem Antragsteller zu, dass die Verfolgung der Vergehen gegen § 175 StGB seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Allgemeinen energischer gehandhabt wurde als in der Zeit vor 1933. Diese Tatsache habe dem Antragsteller jedoch nicht das Recht gegeben, seine Verhaftung durch die Gestapo als politische Verfolgungsmaßnahme hinzustellen

Durch den Entzug seines Erwerbseinkommens war er genötigt, alle verfügbaren Vermögenswerte zu veräußern, um seine Verpflichtungen einzulösen. Die Vermögensbestände wurden ihm nicht aufgrund seiner Rasse, seiner politischen Auffassung oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen. Die Tatsache, dass er kein Mitglied der NSDAP war und wegen Vergehens gegen § 175 StGB bestraft wurde, genügte nicht zur Feststellung seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus. Daher hatte er vom Gesetz her auch keinen Anspruch auf Wiedergutmachung.

Interessant ist hier noch die Begründung des Vorsitzenden Richters: „...das die Beantwortung der Frage, ob kriminelles Vergehen nach § 175 StGB in der fraglichen Zeit aus politischen Gründen besonders streng bestraft worden sind, wohl als unerheblich dahingestellt bleiben kann, da es nicht darauf ankommen dürfe, ob die etwaige Verfolgung aus den Gründen des Artikel 1 REG also aus Gründen der Rasse, der Religion, der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus stattfand, dafür dürfte in den in Rede stehenden Fällen wie aufgezeigt, nichts ausreichend dargetan sein.“

In einer abschließenden Stellungnahme wurde weiterhin festgestellt: „Ob der Antragsteller während seiner Haft von der Gestapo misshandelt wurde, braucht hier nicht geprüft zu werden. Es steht jedoch fest, dass eine etwaige Misshandlung nicht die Ursache für den Vermögensverlust war. Die Ursache dafür lag in der Straftat und ihren Folgen, die, wie bereits oben dargelegt, nicht auf politischen, sondern auf kriminellen Motiven beruhen. Die Behauptung des Antragstellers, er habe sich keines Vergehens schuldig gemacht und sein Geständnis sei von der Gestapo erpresst worden, erscheint unglaubwürdig. Dies wird durch entscheidende Umstände widerlegt.“

Damit findet ein bedauerliches Kapitel der deutschen Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit seinen Abschluss. Fritz Schulz wurde nicht für das ihm zugefügte Unrecht entschädigt. Dennoch dient der Prozess heute als Dokumentation der Rechtsbeugung deutscher Richter und ermöglicht es, Opfern, wenn auch spät, ein Gedenken zu widmen.